



Rat der
Europäischen Union

052393/EU XXVI. GP
Eingelangt am 01/02/19

Brüssel, den 1. Februar 2019
(OR. en)

5561/19
ADD 1

COMPET 54
ENV 58
CHIMIE 8
MI 49
ENT 15
SAN 32
CONSOM 27
EMPL 20
SOC 28

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	16. Februar 2019
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.:	Annex to D059676-02
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) ... DER KOMMISSION VOM XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend (3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctyl)-silantriol und TDFAs

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument Annex to D059676-02.

Anl.: Annex to D059676-02

Brüssel, den XXX
D059676/02
[...] (2018) XXX draft

ANNEX 1

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) ... DER KOMMISSION VOM XXX

zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend (3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctyl)-silantriol und TDFAs

ANHANG

In Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird der folgende Eintrag eingefügt:

<p>„XX. (3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8- Tridecafluorooctyl)-silantriol</p> <p>seine Mono-, Di- oder Tri-O- (Alkyl)-Derivate</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Darf nach dem [18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] in Sprühprodukten zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit weder einzeln noch in beliebiger Kombination bei einer Konzentration von 2 ppb oder höher bezogen auf das Gewicht der organische Lösungsmittel enthaltenden Gemische in Verkehr gebracht werden.2. „Sprühprodukte“ im Sinne dieses Eintrags sind Aerosolpackungen, Pumpsprays, Triggersprays, die für abdichtende oder imprägnierende Sprühanwendungen in Verkehr gebracht werden.3. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen ist die Verpackung von Sprühprodukten nach Absatz 1, die (3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctyl)-silantriol und/oder TDFAs in Verbindung mit organischen Lösungsmitteln enthalten und zur gewerblichen Verwendung in Verkehr gebracht werden, deutlich lesbar und dauerhaft wie folgt zu kennzeichnen: „nur für gewerbliche Anwender“ und „Lebensgefahr bei Einatmen“ mit dem Piktogramm GHS06.4. In Abschnitt 2.3 des Sicherheitsdatenblatts sind folgende Angaben aufzunehmen: „Gemische aus (3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-Tridecafluorooctyl)-silantriol und/oder einem seiner Mono-, Di- oder Tri-O-(Alkyl)-Derivate in einer Konzentration von 2 ppb oder höher sowie aus organischen Lösungsmitteln in Sprühprodukten sind nur für gewerbliche Anwender geeignet und gekennzeichnet mit „Lebensgefahr bei Einatmen“. “5. Zu den in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Lösungsmitteln gehören auch Lösungsmittel, die als Aerosoltreibgas verwendet werden.
---	---

--	--